

Sessel, an die der Kopf gelehnt werden soll, sind vorher mit einem sauberen Schutzstoffe zu bedecken.

Aus Papier bestehende Schutzstoffe und dergleichen sind nach einmaligem Gebrauch zu vernichten. Die Säuberung der Frisiermäntel von den nach dem Haarschneiden anhaftenden Haaren darf nicht im Geschäftslokale selbst erfolgen.

§ 5. Scheren, Käämme, Rasiermesser, Bürsten, Pinsel und alle sonstigen Frisier-, Barbier- und Haarschneidegeräte sind nach jeder Benutzung sofort gründlich zu reinigen und zwar, mit Ausnahme der Bürsten, durch Abwaschen in 3prozentiger heißer Sodalösung oder in 3prozentiger Kaliseifenlösung, d. h. einer Auflösung von 3 Gewichtsteilen Schmierseife (grüne oder schwarze Seife) in 100 Gewichtsteilen siedend heißen Wassers. Bürsten sind auszukämmen, ihre Borstenseite ist in heiße Kalilaugen- oder Sodalösung einzutauchen und nach gehörigem Ausschwenken mit einem reinen Tuch trocken zu reiben.

Die Benutzung von Kopfwalzen, Puderquasten und Schwämmen, sowie die gemeinsame Benutzung von Schnurrbartbinden ist verboten. An Stelle der Puderquasten und Schwämme sind Puderbläser, nach einmaligem Gebrauch zu vernichtende Wattebäuschchen oder dergleichen zu benutzen.

§ 6. Personen, welche an einer übertragbaren Haar- oder Hautkrankheit des Kopfes oder sonst an einer ansteckenden Krankheit leiden, oder mit Ungeziefer behaftet sind, dürfen in den Frisier-, Barbier- oder Haarschneidestuben nicht bedient werden. Tücher und Geräte, welche bei der Bedienung solcher Personen außerhalb dieser Geschäftsstuben verwendet sind, müssen, bevor sie wieder in Gebrauch genommen werden, in heißer Kaliseifen- oder Sodalösung besonders gründlich durch Abwaschen usw. nach § 5 Abs. 1 gründlich gereinigt oder — mit Ausnahme der Bürsten — durchgefocht werden.

§ 7. Ein Abdruck dieser Polizeiverordnung, in Größe von einem halben Bogen Reichsformat, ist, leicht lesbar und bemerkbar, in jeder Frisier-, Barbier- oder Haarschneidestube anzubringen. Auch müssen Personen, die außerhalb ihrer Wohnung oder in einer Frisier-, Barbier- oder Haarschneidestube das Frisieren, Barbieren oder Haarschneiden gewerbsmäßig betreiben, bei Ausübung des Berufes einen Abdruck dieser Polizeiverordnung bei sich führen.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung seitens solcher Personen, welche das Frisier-, Barbier- und Haarschneide-Gewerbe betreiben oder in ihm beschäftigt sind, werden, soweit nicht anderweitig bestimmte höhere Strafen in Betracht kommen, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Nichtvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Anweisung, betr. die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

I.

Im Handelsgewerbe dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter am 1. Weihnachts-, am 1. Oster- und 1. Pfingsttage überhaupt nicht, im übrigen an Sonn- und Festtagen nicht länger als fünf Stunden beschäftigt werden. Diese Stunden sind für die Zeit von 7 Uhr morgens bis 2 Uhr nachmittags, mit Ausnahme der Gottesdienststunden von 9—11 Uhr festgelegt. Während der übrigen Zeit müssen auch die Verkaufslokale geschlossen gehalten werden.

Am vorletzten Sonntag vor Ostern, am letzten Sonntag vor Pfingsten, am 2. Sonntag im Oktober und an den letzten 3 Sonntagen vor Weihnachten ist die Beschäftigung auf die Dauer von 10 Stunden und zwar bis 7 Uhr abends gestattet (ausgenommen die Zeit des Haupt-Gottesdienstes).

In denjenigen Handelsgewerben, in welchen beim Ladenverkauf Änderungs- oder Zurichtungsarbeiten vorgenommen werden, ist die Tätigkeit mit diesen Arbeitern als Beschäftigung im Handelsgewerbe zu betrachten.

II.

Im Betriebe von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungs-Anstalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art dürfen Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden.

Hingegen ist den Arbeitgebern und selbständigen Gewerbetreibenden die Sonntagsarbeit durch die Vorschriften der Gew.-Ordn. nicht verwehrt. Die Bestimmungen zu II finden keine Anwendung:

1. Auf Arbeiten, welche in Notfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen;
2. für einen Sonntag auf Arbeiten zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur;
3. auf die Bewachung der Betriebsanlagen, auf Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, sowie auf Arbeiten, von welchen die Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebes abhängig ist, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;
4. auf Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;